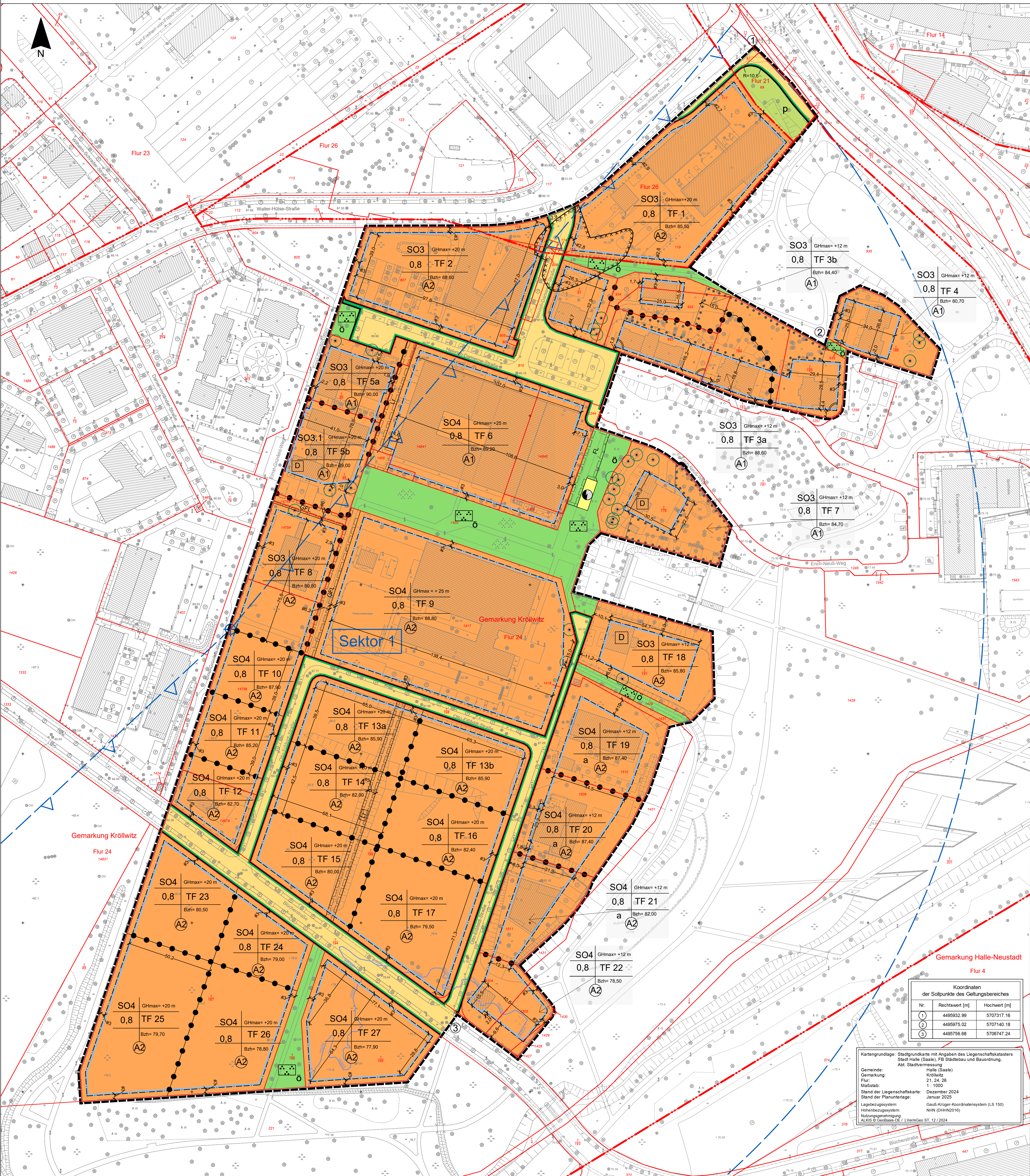


Stadt Halle (Saale) Bebauungsplan Nr. 32.3 Heide-Süd, 1. Änderung

Teil A: Planzeichnung



- Schablonen für Angaben zu Art und Maß der baulichen Nutzung und zur Bauweise**
- Art der baulichen Nutzung
 - max. Gebäudehöhe (Gehmax.)
 - Grundflächenzahl (GRZ)
 - Teilfläche (TF)
 - Bauweise
 - Bezugshöhe (Bzh) für die Festsetzung der Gebäudehöhe
 - Bezeichnung der festgesetzten Anpflanzungen in Baugrundstücken
 - gemäß textlicher Festsetzung

Hinweis: Die Schablone dient der übersichtlichen Anordnung von Festsetzungsinhalten. Sie ist nicht selbst Festsetzungsgegenstand.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauVO)

Sondergebiete, Zweckbestimmung „Technologiegebiet“, siehe textliche Festsetzungen Nrn. 1, 1.1, TF

Festsetzung von Emissionskontingenten als Bestandteil der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 Abs. 2 BauVO)

Richtungssektor gemäß textlicher Festsetzung Nr. 2.2

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 bis 10.6 BauVO)

Gebäudehöhe als Höchstmaß in Meter oberhalb der festgesetzten Bezugshöhe

Bezugshöhe für die Festsetzung der Gebäudehöhe in Meter über NN

Grundflächenzahl (GRZ)

Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauVO)

Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 1 und 3 BauVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

öffentliche Verkehrsflächen

Streifenbegrenzungslinie

Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung: Elektrizitätsversorgung

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünflächen

private Grünflächen

Zweckbestimmung:

Parkanlage

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Mit Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit und mit Leitungsrecht zugunsten der Leitungsanlagen der sonstigen Versorgungsunternehmen zu belastende Flächen

Mit Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Leitungsanlagen und sonstigen Versorgungsunternehmen zu belastende Flächen

Mit Leitungsrecht zugunsten der Leitungsanlagen und sonstigen Versorgungsunternehmen zu belastende Flächen

Flächen zum Anpflanzen Bindungen für die Erhaltung von Bäumen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Bindungen für die Erhaltung von Bäumen

Anpflanzung A1 festgesetzt für das jeweils in Bezug genommene Teilgebiet, gemäß textlicher Festsetzung Nr. 6.3

Anpflanzung A2 festgesetzt für das jeweils in Bezug genommene Teilgebiet, gemäß textlicher Festsetzung Nr. 6.4

Sonstige Planzeichnungen zu Festsetzungen

Abgrenzung unterschiedlicher Teilgebiete innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauVO)

Abgrenzung unterschiedlicher Teilgebiete innerhalb eines Baugebietes, auf vorhandener Flurstücksgrenze (§ 16 Abs. 5 BauVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Bemaßungslinie mit Maßangabe in Meter

Parallelmaß in Meter

Rechter Winkel

Radius

Kennzeichnung
(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Planzeichen der Kartengrundlage
(ausgegeben und überlappt)

Nichtöffentliches Gebäude

Wirtschaftsgebäude

Böschung

Mauer

Zaun

Baum

Grundwasseresselsstelle

Höhrenpunkt mit Höhenwert

Gemarkungsgrenze

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

Sollpunkt des Geltungsbereiches

Teil B: Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung: Sondergebiete (SO), Zweckbestimmung „Technologiegebiet“
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauVO)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 BauVO werden die Sondergebiete SO 3, SO 3.1 sowie SO 4 festgesetzt.

1.1 Besondere Zweckbestimmung der Sondergebiete

1.1.1 Die Sondergebiete SO 3 und SO 4 mit der Zweckbestimmung „Technologiegebiet“ sind zur Nutzung durch Gebäude, Einrichtungen und Anlagen der Wissenschaft, der Forschung, der Entwicklung und der Lehre, für Dienstleistungsbetriebe sowie technologieorientierte Betriebe bestimmt. Der Produktions- bzw. Leistungsschwerpunkt der vorgenannten technologieorientierten Betriebe muss in den folgenden Bereichen liegen:

- Biotechnologie/Humanforschung,
- Chemie/Pharmazie,
- Informationstechnologie/Neue Medien,
- Nano- und Mikrotechnologie/Verfahrenstechnik,
- Material- und Werkstofftechnik,
- Umwelttechnologie/Solar-technologie.

Technologieorientierte Betriebe anderer Wirtschaftsbereiche können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn ihr Leistungsschwerpunkt in der Forschung und Entwicklung liegt.

1.1.2 Das Sondergebiet SO 3.1 mit der Zweckbestimmung „Technologiegebiet“ ist zur Nutzung durch Gebäude, Einrichtungen und Anlagen der Wissenschaft, der Forschung, der Entwicklung und der Lehre, für Dienstleistungsbetriebe sowie technologieorientierte Betriebe bestimmt. Der Produktions- bzw. Leistungsschwerpunkt der vorgenannten technologieorientierten Betriebe muss in den folgenden Bereichen liegen:

- Biotechnologie/Humanforschung,
- Chemie/Pharmazie,
- Informationstechnologie/Neue Medien,
- Nano- und Mikrotechnologie/Verfahrenstechnik,
- Material- und Werkstofftechnik,
- Umwelttechnologie/Solar-technologie.

Technologieorientierte Betriebe anderer Wirtschaftsbereiche können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn ihr Leistungsschwerpunkt in der Forschung und Entwicklung liegt.

1.2 Innerhalb des Sondergebietes SO 3 sind für die gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 1.1.1 zugelassenen Nutzungen die folgenden Gebäude, Einrichtungen und Anlagen zulässig:

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Gebäude mit Einrichtungen und Anlagen wie Technikum, Produktions-, Werkstatt- und Laborflächen, Prüfstand- und Versuchsanlagen,
- Anlagen, die in Anhang 1 zur vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Spalte c mit dem Buchstaben V gekennzeichnet sind, können als Ausnahmen zugelassen werden.

Je Betrieb kann eine Wohnung für Betriebsinhaber oder Beschäftigte als Ausnahme zugelassen werden, wenn sie in eigenumsrechtlicher Einheit mit dem Betrieb steht und sich innerhalb eines ansonsten nicht zum Wohnen genutzten Betriebsgebäudes befindet.

1.3 Innerhalb des Sondergebietes SO 3.1 sind für die gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 1.1.2 zugelassenen Nutzungen die folgenden Gebäude, Einrichtungen und Anlagen zulässig:

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Gebäude mit Einrichtungen und Anlagen wie Technikum, Produktions-, Werkstatt- und Laborflächen, Prüfstand- und Versuchsanlagen,
- Partikulaer, der dem Bedarf des gesamten Technologiegebietes dienen,
- Anlagen für Sportzwecke, die dem Bedarf des gesamten Technologiegebietes dienen,
- Anlagen, die in Anhang 1 zur vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Spalte c mit dem Buchstaben G oder V gekennzeichnet sind, können als Ausnahmen zugelassen werden.

Je Betrieb kann eine Wohnung für Betriebsinhaber oder Beschäftigte als Ausnahme zugelassen werden, wenn sie in eigenumsrechtlicher Einheit mit dem Betrieb steht und sich innerhalb eines ansonsten nicht zum Wohnen genutzten Betriebsgebäudes befindet.

1.4 Innerhalb des Sondergebietes SO 4 sind für die gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 1.1.1 zugelassenen Nutzungen die folgenden Gebäude, Einrichtungen und Anlagen zulässig:

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Gebäude mit Einrichtungen und Anlagen wie Technikum, Produktions-, Werkstatt- und Laborflächen, Prüfstand- und Versuchsanlagen,
- Partikulaer, der dem Bedarf des gesamten Technologiegebietes dienen,
- Anlagen für Sportzwecke, die dem Bedarf des gesamten Technologiegebietes dienen,
- Anlagen, die in Anhang 1 zur vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Spalte c mit dem Buchstaben G oder V gekennzeichnet sind, können als Ausnahmen zugelassen werden.

Je Betrieb kann eine Wohnung für Betriebsinhaber oder Beschäftigte als Ausnahme zugelassen werden, wenn sie in eigenumsrechtlicher Einheit mit dem Betrieb steht und sich innerhalb eines ansonsten nicht zum Wohnen genutzten Betriebsgebäudes befindet.

2. Festsetzung von Emissionskontingenten als Bestandteil der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

2.1 Zulässig sind nur solche Betriebe und Anlagen, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691 weder tags (6.00 – 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 – 6.00 Uhr) überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5.

Teilflächen (TF)	Flächen-größe (in m^2)	Emissions-kontingent, tags $L_{eq, tag}$ (in dB(A) m^2)	Emissions-kontingent, nachts $L_{eq, nacht}$ (in dB(A) m^2)
1	7.768	55	41
2	6.472	58	44
3a	4.546	53	37
3b	3.950	53	37
4	1.916	49	37
5a	1.656	53	37
5b	2.613	53	37
6	9.268	60	48
7	3.395	60	48
8	3.819	54	37
9	13.379	49	37
10	1.794	60	45
11	1.794	60	45

Teilflächen (TF)	Flächen-größe (in m^2)	Emissions-kontingent, tags $L_{eq, tag}$ (in dB(A) m^2)	Emissions-kontingent, nachts $L_{eq, nacht}$ (in dB(A) m^2)
12	1.765	60	45
13a	2.852	57	45
13b	2.852	57	45
14	2.890	60	45
15	2.943	60	45
16	2.903	60	45
17	4.398	60	45
18	3.454	55	45
19	3.454	55	45
20	2.960	64	50
21	2.497	64	50
22	1.985	65	50
23	2.923	59	46
24	2.022	60	46
25	4.964	59	45
26	3.538	60	45
27	4.099	60	46

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5. Ausgehend von dem in der Planzeichnung festgesetzten Baupunkt erhöhen sich die Emissionskontingente L_{eq} im Richtungssektor RS-A um folgende Zusatzkontingente $L_{eq, zus}$:

Sektor	Gauß-Krüger-Koordinaten des Bezugspunktes x/y [m]	Richtung	Zusatzkontingent $L_{eq, zus}$ [dB]
1	R 4495602.343 H 5706382.701	40 – 227	+9

In den Gleichungen (6) und (7) in Abschnitt 5 der DIN 45691 sind für die Immissions- im Richtungssektor K L_{eq} durch $L_{eq} + L_{eq, zus}$ zu ersetzen.

3. Maß der baulichen Nutzung: Gebäudehöhe (GH)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 bis 10.6 BauVO)

Gemäß § 16 Abs. 6 BauVO darf das Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen durch Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie durch haustechnische Anlagen und Bauteile wie zum Beispiel Kamine, Be- und Entlüftungsanlagen und Blitzschutzanlagen ausnahmsweise um bis zu 3 m überschritten werden.

4. Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauVO)

Gemäß § 22 Abs. 4 BauVO wird als abweichende Bauweise „a“ festgesetzt, dass die Länge der Gebäude auf ihrer jeweils vorderen, der Straße zugewandten Seite nicht mehr als 25 m betragen darf. Im Übrigen gelten die Regelungen für die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauVO auch für die abweichende Bauweise.

5. Garagen und Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 12, 14 und 23 BauVO)

Gemäß § 12 Abs. 6 BauVO in Verbindung mit § 23 BauVO wird festgesetzt, dass oberirdische Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Tiefgaragen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.

6. Grünordnerische Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25 lt. a) und b) BauGB, § 9 Abs. 1a BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt:

Auf den Baugrundstücken ist eine Befestigung von Stellplatzflächen nur in wasser- und luftdurchlässigen Aufbau (insbesondere Rasen, Schotterrasen oder Pflaster mit mehr als 30 % Fugenanteil) zulässig. Befestigungen, die Wasser- und Luftdurchlässigkeit mindern, wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung, sind unzulässig. Flächenröhre Kies-, Schotter-, Splitt- und Steingarten oder -schüttungen sind unzulässig.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 lt. a) BauGB wird festgesetzt:

1.2.1 Auf Stellplatzanlagen ist je angefangene 4 oberirdische Stellplätze ein großräumiger, standortgerechter, klimareisierter Laubbaum mit einer Mindesthöhe von mindestens 20 m in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang mit Bäumen gleicher Art zu ersetzen. (Pflanzqualität: Hochstamm mit Stammumfang mindestens 18-20 cm, dreimal verpflanzt) Dabei hat der Kernbereich der Stellplätze oder ihre Zufahrten zu überschatten. Die Mindestgröße der offenen, dauerhaft begrünenden Baumscheiben innerhalb dieser Flächen beträgt 6 m², der durchwurzelbare Raum mindestens 18-20 cm. Der Abstand zwischen den Einfassungen der Baumscheiben beträgt mindestens 2,5 m. Die Vegetationsflächen sind gegen das Befahren mit Fahrzeugen zu sichern.

1.2.2 Die textliche Festsetzung gemäß Nr. 6.2.1 gilt nicht für Stellplatzanlagen, die mit Kellern oder Tiefgaragen unterbaut sind.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 lt. a) BauGB wird festgesetzt:

1.2.3 In der Zeichnung mit dem Zusatz A2 festgesetzten Teilflächen ist je angefangene 350 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter, klimareisierter Laubbaum (Pflanzqualität: Hochstamm mit Stammumfang mindestens 18-20 cm, dreimal verpflanzt) zu pflanzen. Dabei ist ein durchwurzelbarer Bodenraum von mindestens 40 m² pro Baumpflanzung zu gewährleisten. Anpflanzungen gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 6.2 sowie vorhandener Baumbestand werden auf die Anzahl der nach dieser Festsetzung zu pflanzenden Bäume angerechnet. Bei Abgang eines oder mehrerer Bäume ist mit einem standortgerechten, klimareisierten Laubbaum (Pflanzqualität: Hochstamm mit Stammumfang mindestens 18-20 cm, dreimal verpflanzt) je abgegangenen Baum Ersatz zu schaffen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 lt. a) BauGB wird festgesetzt:

In der Zeichnung mit dem Zusatz A2 festgesetzten Teilflächen ist je angefangene 250 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter, klimareisierter Laubbaum (Pflanzqualität: Hochstamm mit Stammumfang mindestens 18-20 cm, dreimal verpflanzt) zu pflanzen. Dabei ist ein durchwurzelbarer Bodenraum von mindestens 40 m² pro Baumpflanzung zu gewährleisten. Anpflanzungen gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 6.2 sowie vorhandener Baumbestand werden auf die Anzahl der nach dieser Festsetzung zu pflanzenden Bäume angerechnet. Bei Abgang eines oder mehrerer Bäume ist mit einem standortgerechten, klimareisierten Laubbaum (Pflanzqualität: Hochstamm mit Stammumfang mindestens 18-20 cm, dreimal verpflanzt) je abgegangenen Baum Ersatz zu schaffen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 lt. a) BauGB wird festgesetzt:

6.5.1 **Dachbegrenzung**
Dachflächen von Gebäuden mit Ausnahme von Belichtungsfächern, Glasdächern, Terrassen und technischen Aufbauten sind bis zu einer Dachneigung von 10 Grad zu bepflanzen, soweit brandschutztechnische Bestimmungen nicht entgegenstehen. Die Dachbegrenzung ist zusätzlich Filter- und Drainageschichten mit einer Minderstärke von 15 cm dicken, durchwurzelbaren Substratschichten auszufüllen und mit standortgerechten, klimareisierten Stauden und Gräsern zu bepflanzen. Die Dachbegrenzung ist zusätzlich mit mindestens 8 cm Grundschuttbau über der Oberkante der wurzelhaften Abdichtung zu versehen. Auf überdachten Stellplätzen sind extensive Dachbegrennungen mit einer geringeren Grundschuttbauhöhe ausreichend. Die zu begrünenden Dachflächen sind so auszuführen, dass damit ein Aufbaubewert kleiner oder gleich 0,5 erreicht wird. Die Begrünung ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

6.5.2 **Fassadenbegrenzung**
Fensterlose Außenwändenflächen von Gebäuden sind ab einer Größe von 25 m² mit selbstbildenden, rankenden, kletternden oder schlingenden Rankenpflanzen zu bepflanzen. Rankenflächen sind zulässig. Dies gilt auch für Wandflächen, die durch Vor- oder Rücksprünge gegliedert sind und deren Teilflächen 25 m² unterschreiten. Je laufender Meter Wandfläche ist mindestens eine Kletterpflanze zu setzen. Die Mindestgröße der offenen Bodenflächen beträgt 0,5 m x 0,5 m; zusätzlich ist ein durchwurzelbarer Bodenraum von mindestens 1 m² zu gewährleisten.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 lt. a) BauGB wird festgesetzt:

Die in der Planzeichnung einzeln oder flächenhaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 lt. b) BauGB festgesetzten vorhandenen Bäume sind zu erhalten, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang mit standortgerechten, klimareisierten Laubbäumen (Pflanzqualität: Hochstamm mit Stammumfang mindestens 18-20 cm, dreimal verpflanzt) zu ersetzen. Bei Einzelbaumfestsetzungen darf der Abstand der Ersatzpflanzung zum festgesetzten Abstand bis zu 3 m betragen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 lt. a) BauGB wird festgesetzt:

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht durch Erschließungsanlagen oder andere bauliche Nebenanlagen genutzt werden, zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu pflegen.

6.8 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt:

Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist vorrangig durch Mäulern- oder Mäulern-Rippen-Systeme, Retentionsdächer, Zisternen, Versickerungs- oder Verdunstungsbecken oder durch andere Maßnahmen gleicher Wirkung in den Baugruben zurückzuführen, zu verdunsten oder zu versickern. Die Baugruben, die über das öffentliche Entwässerungsmüllensystem oder ein öffentliches Trennmüllensystem erschlossen sind, können Niederschlagswasserleitung über der Erhaltung einer vom zuständigen Netzbetreiber vorgegebenen Einleitungsbeschränkung von maximal 29 l/s (s₁) entlassen werden.

Textliche Kennzeichnungen

1. Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen zu treffen sind
(§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Das gesamte Plangebiet ist eine Fläche, bei deren Bebauung die folgenden besonderen baulichen Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen zu treffen sind:

Bei der Herstellung von Baugruben ist stets eine Kontrolle auf leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) im Boden und Sickerwasser einschließlich der Bodenluft vorzunehmen. Es ist eine fachtechnische Begleitung der Baumaßnahmen, insbesondere durch regelmäßige Prüfung auf Vorhandensein von LHKW einzurichten. Bei Feststellung der Notwendigkeit sind technische und arbeitsschutzrelevante Sicherungsmaßnahmen für das Arbeiten in der Baugrube zu treffen.

Bei Erreichen kritischer Konzentrationen von LHKW können weitere Vorkehrungen an Bauwerken, wie zum Beispiel die Herstellung der Bodenplatten und Keller in gasdichter Bauweise erforderlich werden.

Auskunft über die maßgeblichen Prüf- und Orientierungswerte erteilt die untere Bodenbehörde der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Umwelt.

2. Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Die in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichnete Fläche wird textlich bezüglich der Art der Bodenbelastung ergänzend wie folgt gekennzeichnet:

In den gekennzeichneten Bereichen ist der Boden in einer Tiefe ab ca. 3 m unterhalb der Geländeoberkante mit umweltrelevanten Schadstoffen belastet.

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat hat am 28.01.2009 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 32.3 Heide-Süd, 1. Änderung gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 21. November 2017 (BGB. I. S. 3786)

Halle (Saale), den.....

Siegel Oberbürgermeister

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 32.3 Heide-Süd, 1. Änderung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 12.08.2009 bis 24.08.2009 durchgeführt worden.

Halle (Saale), den.....

Siegel Oberbürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 32.3 Heide-Süd, 1. Änderung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben von..... mit der Auforderung zur Ausübung auch bezüglich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Halle (Saale), den.....

Siegel Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am..... den Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist im Amtsblatt Nr. am..... erfolgt.

Halle (Saale), den.....

Siegel Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am..... den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32.3 Heide-Süd, 1. Änderung mit der Begründung einschließlich Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Halle (Saale), den.....

Siegel Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32.3 Heide-Süd, 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, wurde im Internet unter: www.offentliche-auslegung-halle.de sowie über das Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt unter: beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/beteiligung/themen?format=Bauplan in der Zeit vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht. Die Veröffentlichung im Internet ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann per E-Mail oder schriftlich und zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht freigelegte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass die Unterlagen während der Öffnungszeiten in der Neustädter Passage 18, 06122 Halle (Saale) im selben Zeitraum auch einzusehen sind, am..... im Amtsblatt Nr. bekannt gemacht worden.

Halle (Saale), den.....

Siegel Oberbürgermeister

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.07.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Halle (Saale), den.....

Siegel Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Stellungnahmen am..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Halle (Saale), den.....

Siegel Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Stellungnahmen am..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Halle (Saale), den.....

Siegel Oberbürgermeister

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Überlagerbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in der Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Halle (Saale), den.....